

Gönnerverein HCR1000 – HC Rychenberg Winterthur

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gönnerverein HCR1000 besteht ein am 18. April 2011 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

Aufbau und Verwaltung einer vom Vereinsbetrieb des HC Rychenberg Winterthur (Stammverein) unabhängigen Gönnervereinigung. Die freien finanziellen Mittel werden dem Stammverein als Zuwendung auf Antrag regelmässig zur Verfügung gestellt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Es können natürliche und juristische Personen Mitglied werden. Juristische Personen haben eine persönliche Vertretung zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied zu bestimmen.

Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres per Mitteilung an die Vereinsleitung.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

Art. 5 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung findet jährlich statt und ist durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 15 Tage im Voraus anzuzeigen.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch 1/5 der Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.
- c) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- d) Ausschliessliche Kompetenzen der Generalversammlung sind:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Auch Funktionäre des HC Rychenberg Winterthur können als Vorstandsmitglied des HCR1000 fungieren.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet in allen Vereinsgeschäften mit Einzelunterschrift. Der Vorstand bestimmt die weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die Art der Zeichnung.

Art. 7 Rechnungsrevision

Es ist ein Rechnungsrevisor zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Revisor unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und stellt entsprechend Antrag.

Art. 8 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Gönner
- b) den einmaligen Eintrittsgebühren der Gönner
- c) allfälligen weiteren Spenden
- d) den Kapitalerträgen

Über die ordentlichen Ausgaben entscheidet der Vorstand. Über Zuwendungen an den HC Rychenberg Winterthur entscheidet er aufgrund eines schriftlichen Gesuchs des Vorstandes des HC Rychenberg Winterthur.

Art. 9 Beiträge der Mitglieder

Die Bestimmungen über die Höhe der Beiträge werden als Anhang zu den Statuten geführt. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gönnervereins haftet nur das Vereinsvermögen sowie die Mitglieder mit ihren ordentlichen Jahresbeiträgen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird wegbedungen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Statutenänderungen sind mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich anzukündigen.

Der Gönnerverein HCR1000 kann nur an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden, sofern dies 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Liquidationsvermögen geht zur zweckgebundenen Verwendung an den HC Rychenberg Winterthur über.

Die vorliegenden Statuten ersetzen mit Beschluss der Generalversammlung vom 3. September 2020 jene vom 18. April 2011. Sie treten per sofort in Kraft.

Der Gerichtsstand ist Winterthur.

Winterthur, 3. September 2020

Gönnerverein HCR1000


Jürg Eugster
Präsident


Pedro Althaus
Aktuar